



Leichtathletikclub
TV Unterstrass Zürich

Schutzkonzept

LAC TV Unterstrass

Gültig ab 02.11.2020

Sportanlagen Rösli/Sihlhölzli/Letzigrund

Gültigkeitsbereich

Das Schutzkonzept gilt ab 02.11.2020 für die Trainings des LAC TV Unterstrass auf den Sportanlagen Sihlhölzli, Rösli und Letzigrund. Es ersetzt das vorherige Schutzkonzept vom 29.10.2020.

Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

1 Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen;
- b. von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
 1. in Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten;
 2. im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren
- d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.

Übergeordnete Grundsätze vom Sportamt der Stadt Zürich (geltend für Sihlhölzli und Letzigrund)

Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln für die gesamten Sportanlagen-Areale (Innenräume und Aussenflächen)

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Der Schutzabstand von 1.5 Metern ist jederzeit einzuhalten.

Nutzung der Sportanlagen

Die städtischen Anlagen sind geöffnet, es gelten jedoch die Einschränkungen gemäss den Verordnungen des Bundes. Für die Nutzung der Sportflächen gelten im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche vor Erreichen des 16. Lebensjahrs sind nicht erlaubt. Trainings sind hingegen uneingeschränkt möglich.
- Trainings für Personen ab 16 Jahren sind nur für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt erlaubt. Die maximale Gruppengrösse beträgt 15 Personen (inkl. Leiterperson).
- Trainingsgruppen mit Personen ab 16 Jahren müssen während Trainings in Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen und den erforderlichen Abstand einhalten.
- Während Trainings im Freien können Gruppen mit Personen ab 16 Jahren auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichten, sofern der erforderliche Abstand jederzeit eingehalten wird.
- Teams im Profi- und Leistungssport können ihre Trainings und Wettkämpfe ohne Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken und Einhaltung der Abstandsregeln absolvieren.
- Während des öffentlichen Eislaufs gilt auf der gesamten Eisfläche eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.
- Das freie Eishockey («Chneble») ist nicht zugelassen.
- In Krafträumen gilt die Maskenpflicht für alle Personen. Die maximale Personenzahl ist beschränkt und beim Eingang zum Kraftraum ersichtlich.

Nicht sportliche Versammlungen bis max. 10 Personen sind in Innen- und Aussenräumen erlaubt. Es gelten die Abstandsregel und Maskenpflicht.

Trainingsbewilligung

Für die Durchführung von Trainings auf einer städtischen Sportanlage muss ein Verein über eine entsprechende Bewilligung des Sportamts verfügen. Zudem muss er über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt und auf Verlangen vorgewiesen werden.

Informationspflicht der Vereine

Die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer haben sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Nutzung der Garderoben und sanitären Anlagen

Alle Garderoben und Duschen bleiben grundsätzlich geschlossen. Davon ausgenommen sind Garderoben für den Sportunterricht der Schulen bis und mit Sekundarstufe 2 sowie Garderoben für den Profisport. Weitere Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Das Sportamt ist als Betreiber der Sportanlagen verantwortlich, dass die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen eingehalten werden. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral, um die Nutzung der Sportanlagen weiterhin zu ermöglichen. Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können von der Sportanlage verwiesen werden. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-

Schutzkonzeptes oder des Veranstaltungs-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Übergeordnete Grundsätze Schulamt (gültig für Rösli)

Gerne informiert Sie das Schulamt der Stadt Zürich über die neuen Massnahmen zur Benutzung der Schulanlagen durch externe Nutzende. (Stand, 02.11.2020)

Garderobe / Duschen

Die Garderoben und Duschen bleiben für externe Nutzende per sofort geschlossen und können nicht mehr genutzt werden. Dies gilt für Einfach- und Doppelsporthallen.

Maskenpflicht

Auf dem ganzen Schulareal (Indoor und Outdoor) gilt eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren. Den Anweisungen des Hausdienstpersonals ist Folge zu leisten.

Schutzkonzept

Das vorhandene Schutzkonzept muss auf die neusten Vorgaben des BAG angepasst werden. Das Schutzkonzept muss dem Schulamt nicht zur Kontrolle eingereicht werden.

Übergeordnete Grundsätze Swiss Athletics

Update Mittwoch, 28. Oktober 2020

Die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, die der Bundesrat am Mittwoch, 28. Oktober bekanntgegeben hat, haben Einfluss auf die Schweizer Leichtathletik. Sehr erfreulich ist, dass Leichtathletik-Trainings weiterhin erlaubt sind.

Swiss Athletics hat die von der Landesregierung präsentierten Massnahmen zur Kenntnis genommen und ist daran, sich in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic einen Überblick zu verschaffen und offene Fragen zu klären. Insbesondere wird das im Frühling ausgearbeitete Trainings-Schutzkonzept überarbeitet und den Vereinen so bald wie möglich zugestellt. Swiss Athletics ist erleichtert, dass Vereinstrainings mit Einschränkungen zulässig bleiben. Damit wird der Bedeutung des Breitensports für weite Teile der Bevölkerung Rechnung getragen. Vereinsverantwortliche müssen bei der Planung von Trainings berücksichtigen, dass unter Umständen strengere kantonale und kommunale Regeln gelten.

Ablauf eines Trainings beim LAC TV Unterstrass

Indoor

Es gilt für alle Athletinnen und Athleten ab 12 Jahren eine generelle Maskenpflicht. Trainingsgruppen mit Personen ab 16 Jahren müssen ebenfalls während Trainings in Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen und den erforderlichen Abstand einhalten. Es gilt eine maximale Gruppengrösse von 15 Personen.

Outdoor

Trainings sind draussen in maximal 15er Gruppen erlaubt. Der nötige Abstand muss jederzeit gewährleistet sein, ansonsten muss eine Maske getragen werden.

Gruppengrössen und Hallenzuteilung

Die Maximale Gruppengrösse beträgt 15 Personen (inkl. Leiterperson)

Bei 15m² pro Person sind maximal die folgenden Anzahl Personen zulässig:

- Halle A und Halle B Sihlhölzli: 15 Personen
- Halle C Sihlhölzli: 10 Personen
- Krafraum und Laufkorridor Sihlhölzli: 15 Personen (insgesamt)
- Laufunnel Letzigrund: 20 Personen (maximal aufgeteilt in 2 Gruppen)

Die Hallenbelegung wird mit einem Hallenplan geregelt.

Nutzung von Material

1. Wurfgeräte

In den Wurfdisziplinen sollen die Athletinnen/Athleten während dem Training immer die gleichen Wurfgeräte benutzen. Wechsel in der Gruppe sind zu vermeiden. Findet ein Wechsel der Geräte unter den Athletinnen/Athleten statt, müssen diese desinfiziert werden.

2. Trainingsmaterial

Punkt 1 gilt analog auf für Hallenkugeln, Medizinbälle, Balanciergeräte, Terabänder, Springseile und anderes gemeinsam genutztes Trainingsmaterial.

3. Kraftgeräte, Hantelstangen, Gewichte

Griffe und Sitzflächen müssen am Ende der Nutzung desinfiziert werden. Für Hantelstangen und Gewichte gelten die gleichen regeln wie bei den Wurfgeräten. Sinnvollerweise wird die jeweilige Hantelstange nur von einer Person genutzt. Finden Wechsel statt, müssen die Hantelstangen desinfiziert werden.

Allgemeines

- Die Athletinnen/Athleten betreten das Trainingsgelände frühestens 5 Minuten vor Trainingsbeginn. Somit wird verhindert, dass die Athletinnen/Athleten, welche nicht aktiv sind im Training den Trainingsraum unnötig «füllen».
- Vor Trainingsbeginn desinfizieren sich Athletinnen/Athleten und Trainer/Trainerinnen die Hände. Die Trainerinnen/Trainer bekommen ein Desinfektionsmittel vom Verein zur Verfügung gestellt.
- Während des Trainings ist darauf zu achten, dass die Athletinnen/Athleten stets den Mindestabstand von 1.5m einhalten. Diese Regeln gilt es auch bei der Anreise, in Garderoben, Duschen und bei der Abreise zu beachten. Zudem sind zu jederzeit (auch An- und Abreise) die Regeln zur Maskenpflicht einzuhalten.
- Die Sportanlage ist nach dem Training zügig zu verlassen.
- Beim Stadioneingang und den Halleneingängen wird auf die aktuellen Regeln des BAG verwiesen.

- Trainer/Trainerinnen (U10-U16) sind verpflichtet von jedem Training eine Teilnehmerliste zu erstellen und diese an Daniela Kyburz zu senden. Protokolliert werden muss nebst den Namen der Athleten auch die Uhrzeit des Trainingsstarts und des Trainingsendes. Eine Vorlage wird zur Verfügung gestellt. Ab U18 im Bereich Athletics müssen sich die Athleten und Trainer mittels QR-Codes beim entsprechenden Trainingsort registrieren. Die Laufgruppe erfasst ihre Kontaktdaten mittels Excel-Liste.
- Die Trainer/Trainerinnen sind verpflichtet alle Übungen so anzupassen, dass sie den Vorgaben des BAG entsprechen.
- Die Übergeordneten Schutzkonzepte von Swiss Athletics und dem Sportamt der Stadt Zürich und dem Schulamt müssen eingehalten werden.
- Der Trainer/die Trainerin ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmenden am Training und bei Nachwuchstraining auch die Eltern, die Schutzkonzepte gelesen haben und kennen.

Corona-Beauftragte des Vereins

Daniela Kyburz ist die Corona-Beauftragte des Vereins. Sie sammelt die Präsenzlisten und ist dafür verantwortlich, dass das Schutzkonzept im LAC TV Unterstrass eingehalten wird.